



HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2023

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 27.03.2023

Finanzielle Unterstützung von Tafeln, tafelähnlichen Einrichtungen und Warenkörben in Hessen durch die Landesregierung und Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Im vergangenen Jahr versorgten die hessischen Tafeln nach eigenen Angaben mehr als 135.000 Menschen in Hessen. Darüber hinaus gibt es weitere Vereine wie tafelähnliche Einrichtungen oder sogenannte Warenkörbe, die Lebensmittel an bedürftige Menschen ausgeben. Gerade in Zeiten hoher Inflation erfüllen diese Institutionen eine wichtige Aufgabe, indem sie Menschen in schwierigen Situationen und Notlagen unterstützen. Sowohl in der kursorischen Lesung als auch in Pressemitteilungen wurde eine Förderung von Tafeln sowie tafelähnlichen Einrichtungen thematisiert.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die hessischen Tafeln werden von der Landesregierung aufgrund der Folgen der Pandemie und des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine unbürokratisch unterstützt. Die Tafeln in Hessen verteilen Lebensmittel, die sonst vernichtet würden, helfen bedürftigen Menschen in schwierigen Phasen des Lebens und sind sozialer Knotenpunkt. Mit Unterstützung der Landesregierung wird der Bestand der Tafeln auch in schwierigen Zeiten gesichert. So können weiterhin Lebensmittel ausgegeben und den darauf angewiesenen Menschen vor Ort geholfen werden. Seit Jahresbeginn 2022 stiegen die Zahlen der Neukunden der Tafeln deutlich. Ein großer Teil der Hilfesuchenden sind geflüchtete Menschen aus der Ukraine. Für sie sind die Tafeln oft die erste Anlaufstelle, um schnelle und unbürokratische Hilfe zu erhalten. Ergänzend zur Soforthilfe für die hessischen Tafeln unterstützt die Landesregierung auch die gemeinnützigen Initiativen, die dem Gedanken der Tafeln folgend arbeiten. Daher gilt der Dank insbesondere den zahlreichen Ehrenamtlichen, die sich in diesen herausfordernden Zeiten für andere engagieren. Sie leisten eine enorm wichtige Arbeit. Ihre Hilfe lindert nicht nur die Not vieler Bürgerinnen, Bürger und geflüchteter Menschen, sondern stärkt auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Einrichtungen und Vereine gibt es nach Kenntnis der Landesregierung, die bedürftige Menschen in Hessen mit Lebensmitteln versorgen?
- Frage 2. Wie unterscheidet die Landesregierung zwischen Tafeln und tafelähnlichen Einrichtungen?
- Frage 3. Mit Mitteln in welcher Höhe wurden die unter Frage 1 erfragten Einrichtungen und Vereine in 2022 und 2023 durch die Landesregierung gefördert?
- Frage 4. Welche Tafeln in Hessen erhielten Mittel in welcher Höhe von der am 02.11.2022 durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) bekanntgegebenen Soforthilfe in Höhe von 2,2 Mio.€? Bitte Auflistung pro Einrichtung und Höhe der zugewiesenen Mittel.
- Frage 5. Welche tafelähnlichen Einrichtungen in Hessen erhielten Mittel in welcher Höhe von den am 17.02.2023 durch das HMSI bekanntgegebenen Lottomitteln in Höhe von 100.000 €? Bitte Auflistung pro Einrichtung und Höhe der zugewiesenen Mittel.
- Frage 6. Warum und wie unterscheidet die Landesregierung die Förderung zwischen Tafeln und tafelähnlichen Einrichtungen?
- Frage 7. Anhand welcher Kriterien wurden die unter Frage 4 und 5 erfragten Tafeln und tafelähnlichen Einrichtungen ausgewählt und die Förderhöhe entschieden?

Frage 8. Wer ist in diesen Entscheidungsprozess miteingebunden?

Die Fragen 1 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Eine hessenweite Erfassung von Tafeln bzw. Einrichtungen und Vereinen, die bedürftige Menschen mit Lebensmitteln versorgen, gibt es nicht. Die im Landesverband "Tafel Hessen e.V." organisierten lokalen Tafeln können der Anlage 1 entnommen werden.

Bei den Tafeln handelt es sich um Organisationen, die auf Bundes- und Landesebene durch Dachorganisationen organisiert sind. So ist der Landesverband Hessen e.V. der Dachverband für hessische Tafeln, die auf zivilgesellschaftlichem Engagement beruhen. Die Tafeln im Dachverband der Tafel Hessen e.V. arbeiten auf Grundlage der beschlossenen Satzung (siehe Anlage 2). Darüber hinaus gibt es gemeinnützige Vereine bzw. soziale und kirchliche Einrichtungen, die dem Gedanken der Tafeln folgend arbeiten und ein sozialer Knotenpunkt sind.

Die hessischen Tafeln werden von der Landesregierung nachhaltig unterstützt. Nachdem das Land 2020 bereits rund 1,25 Mio. € Soforthilfe zur Deckung der laufenden Kosten und zudem im Jahr 2021 Mittel in Höhe von 142.000 € bewilligt und ausgezahlt hat, um ungedeckte Betriebskosten und höhere Hygienekosten aufzufangen, unterstützt das Land die hessischen Tafeln mit weiteren 2,2 Mio. €. Diese Mittel wurden allen im Dachverband der hessischen Tafeln organisierten Vereinen zur Finanzierung im Wege einer sogenannten Billigkeitsleistung als Zuschüsse zur Deckung der gestiegenen Betriebskosten aufgrund der zusätzlichen Versorgung geflüchteter Menschen aus der Ukraine gezahlt. Der Landesverband hat hierzu eine Abfrage der Anzahl der neuen Kundinnen und Kunden seit dem Jahr 2022 bei seinen Tafelmitgliedern vorgenommen. Auf der Grundlage der Neuzugänge wurden die Tafeln in drei Gruppen (klein – mittel – groß) eingeteilt, für die dann jeweils ein Pauschalbetrag (22.000 € – 40.000 € – 65.000 €) ausgezahlt worden ist. Die Mittelverteilung der Soforthilfe für Tafeln in Höhe von 2,2 Mio. € sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Außerdem erfolgten investive Förderungen einzelner Tafeln:

2022

- 10.000 € an das Diakonische Werk Bergstraße zum Kauf eines neuen Kühlfahrzeugs für die Tafel Lampertheim,
- 15.000 € an die Tafel Gelnhausen zum Kauf eines neuen Kühlfahrzeugs sowie
- 10.000 € an die Tafel Fulda zum Kauf eines neuen Kühlfahrzeugs.

2023

Bewilligung von jeweils 15.000 € an die Friedberger Tafel zum Kauf eines neuen Kühlfahrzeugs und an das Diakonische Werk Gießen für Umbauarbeiten und Einrichtungsgegenstände für die Ausgabestelle Hungen.

Daneben fördert das Ministerium für Soziales und Integration das Modellprojekt des Landesverbands Tafel Hessen e.V. „Kostenfreie Hygienemittel für armutsgefährdete Menschen“ und ermöglicht so für Menschen mit geringem Einkommen den kostenfreien und unkomplizierten Zugang zu Hygieneartikeln. Hierfür wurden Mittel in Höhe von insgesamt 130.000 € beantragt und bewilligt.

Ergänzend zur Soforthilfe für die hessischen Tafeln unterstützt die Landesregierung auch die gemeinnützigen Initiativen, die dem Gedanken der Tafeln folgend arbeiten, mit einmalig rund 100.000 € aus Lottomitteln. Die Landesregierung ist hierbei in ständigem Kontakt und engem Austausch mit den Organisationen und steht darüber hinaus als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung. Die Förderkriterien für die Förderung tafelähnlicher Einrichtungen sind der Anlage 4 zu entnehmen. Die Mittelverteilung der Soforthilfe für tafelähnliche Einrichtungen in Hessen in Höhe von 100.000 € ist der Anlage 5 zu entnehmen.

Frage 9. Zu welchen Zeitpunkten wurden Landtagsabgeordnete der regierungstragenden Fraktionen über die Förderung einer Tafel bzw. tafelähnlichen Einrichtung in ihrem Wahlkreis informiert?

Frage 10. Warum wurden ausschließlich Landtagsabgeordnete der regierungstragenden Fraktionen über die Förderung einer Tafel bzw. tafelähnlichen Einrichtung in ihrem Wahlkreis informiert?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Es wurden keine wahlkreisspezifischen Informationen über die Förderung von Tafeln bzw. tafelähnlicher Einrichtungen an Landtagsabgeordnete gegeben.

Alle Abgeordneten des Hessischen Landtags, die sich zur Förderung tafelhähnlicher Einrichtungen an das Ministerium für Soziales und Integration gewandt hatten, wurden nach Abschluss aller formalen Vorbereitungen auf die Lottoförderung hingewiesen. Eine Gesamtübersicht tafelhähnlicher Einrichtungen liegt dem Ministerium für Soziales und Integration nicht vor.

Wiesbaden, 21. Juni 2023

Kai Klose

Anlagen

Tafel Hessen e.V. Mitglieder

Alsfeld	Homberg
Bad Arolsen	Hünfeld
Bad Hersfeld	Hungen
Bad Homburg	Idstein
Bad Schwalbach	Kassel
Bad Vilbel	Korbach
Bad Wildungen	Lampertheim
Baunatal-Schauenburg	Langen
Bebra	Lauterbach
Bensheim	Mainspitze
Bergwinkel	Maintal
Biedenkopf	Marburg
Büdingen	Melsungen
Butzbach	Nidda
Darmstadt	Offenbach
Dieburg	Rheingau
Dietzenbach	Rüsselsheim
Dillenburg	Schotten
Erbach-Michelstadt	Schwalbach
Eschwege	Schwalmstadt
Frankenberg	Viernheim
Friedberg	Weilburg
Fritzlar	Wetzlar
Fulda	Wiesbaden
Gelnhausen	Witzenhausen
Gießen	Wolfhagen
Groß-Gerau	
Grünberg	

Hanau

Hattersheim-Hofheim

Hofgeismar-Bad Karlshafen

Frankfurt (noch nicht Mitglied)

Satzung des Vereins "Tafel Hessen e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Tafel Hessen e. V.“

Er hat seinen Sitz in Wetzlar und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein Tafel Hessen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt überparteilich, konfessionell unabhängig und überwiegend ehrenamtlich.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und über seine Mitglieder bedürftigen Menschen Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zuzuführen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Beratung und Unterstützung der Tafeln und Pflege der Tafelpartnerschaft
2. Vertretung bei Tafel Deutschland e.V.
3. Vertretung der hessischen Tafeln nach außen, ohne die Eigeninitiative und Eigenverantwortung der einzelnen Tafeln zu beschränken
4. Schulung und Weiterbildung
5. Förderung des Erfahrungsaustausches und der Kooperation unter den Tafeln
6. Gemeinsame Werbung und Sponsorenpflege
7. Einsammeln und Weiterleiten von Geld- und Sachspenden an die hessischen Tafeln
8. Logistik-Einrichtungen

Der Verein respektiert dabei die lokale Eigenständigkeit der Tafeln in Hessen.

(2) Der Satzungszweck kann durch eine, nur dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 3 Sicherung des steuerbegünstigten Zweckes

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 65 AO hält.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ehrenamtlich für den Verein Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für Verantwortungsträger kann der Vorstand eine Pauschale als Aufwandsentschädigung beschließen. An der Beschlussfassung darf sich ein selbst durch den Beschluss begünstigtes Vorstandsmitglied nicht beteiligen.

§ 4 Haftung

Der Verein Tafel Hessen e. V. haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Für den Verein tätige Vereinsmitglieder und Organmitglieder haften gegenüber dem Verein und den anderen Vereinsmitgliedern nur bei vorsätzlichem Verhalten. Sind Vereinsmitglieder oder Organmitglieder einem anderen als dem Verein oder Vereinsmitglied zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede gemeinnützige oder mildtätige juristische Person werden, die sich die in § 2 genannten Aufgaben zum Ziel gesetzt hat und den geschützten Namen „Tafel“ führen darf, auch wenn es sich um einen nicht eingetragenen Verein handelt, eine Tafel in Hessen betreibt und Mitglied bei Tafel Deutschland e. V. ist.

Grundlage einer Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereins Tafel Hessen e. V. und die Einhaltung der von Tafel Deutschland e.V. beschlossenen, bundeseinheitlichen Tafelgrundsätze.

Fördermitglied des Vereins kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die die Belange des Vereins Tafel Hessen e. V. finanziell oder ideell unterstützt.

Der Aufnahmeantrag ist vom Bewerber schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er eine Aufnahme ab, so ist er dem Bewerber zur Begründung der Ablehnung nicht verpflichtet.

Das Mitglied hat jede Änderung seiner Kontaktdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Bereits geleistete Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss im begründeten Einzelfall die Zahlung des Mitgliedsbeitrages stunden oder diesen ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei Tafel Deutschland e. V. . Sie endet ferner entweder durch Kündigung des Mitglieds, dessen Auflösung, durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
- (3) Ein Mitglied kann auf schriftlich begründeten Antrag eines anderen Mitglieds oder des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien, insbesondere den bundeseinheitlichen Tafelgrundsätzen, nicht erfüllt hat.
- (4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der schriftliche Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in geeigneter Form zuzustellen. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei ihm schriftlich unter Angabe von Gründen Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Legt das Mitglied keine Berufung ein, ist der Beschluss endgültig, wenn die Berufungsfrist abgelaufen ist. Weitergehende Rechte nach der Satzung des Vereins Tafel Deutschland e. V. bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - 1. trotz einer Mahnung in Textform an die letzten von dem Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, oder
 - 2. unter den letzten vom Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr zu erreichen ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung durch mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt.

(3) Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben

Es kann auch beschlossen werden, dass die Versammlung insgesamt ohne physische Anwesenheit der teilnahmeberechtigten Personen an einem Versammlungsort stattfindet und die teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Versammlung nur im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Vorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und bei Stimmabgaben in der Mitgliederversammlung fest.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt drei Tage nach Absendung als zugestellt, wenn sie am 29. Tag vor dem Versammlungstermin an die letzten vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.

Sofern beschlossen worden ist, dass an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen ermöglicht wird, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung dieser Beschluss bekanntzugeben sowie die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und bei Stimmabgaben in der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(6) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Form der Abstimmung beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt offene Abstimmung.

(7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben Rederecht und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(8) Für Mitglieder, die Tafeln unterhalten, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben und damit diese Tafeln nicht selbst Mitglieder des Vereins sind (Tafeln in Trägerschaft), gilt mit Bezug auf das Stimmrecht Folgendes:

Pro Tafel hat das Mitglied eine Stimme. Das Mitglied verpflichtet sich jedoch, dieses Stimmrecht nicht selbst auszuüben, sondern die Ausübung der jeweiligen Tafel zu überlassen. Das Mitglied benennt dem Vorstand des Vereins vor jeder Mitgliederversammlung die Person, die für die jeweilige Tafel das Stimmrecht ausübt sowie eine(n) Stellvertreter/in, falls diese Person für die jeweilige Mitgliederversammlung verhindert sein sollte. Die für die jeweilige Tafel stimmberechtigte Person hat auch Rede- und Antragsrecht.

(9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Rechnungsprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Jahresplanung für das folgende Jahr
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Abberufungen erfordern $\frac{3}{4}$ Mehrheit
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Beschluss über Ausschluss nach Widerspruch von Mitgliedern mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Landeslogistiker/in sowie bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin wird in der Gründungsversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, danach für die Dauer von 2 Jahren. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit bis zu einer wirksamen Wieder- oder Neuwahl im Amt. Vorsitzend/er und Schatzmeister/in werden in getrennten Wahlgängen gewählt, die weiteren Vorstandsmitglieder können auch en bloc gewählt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtsperiode berufen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die jeweiligen Funktionen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(5) Sachkundige Personen können vom Vorstand herangezogen werden, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung bei Deutsche Tafel e. V.
- Kontrolle der Umsetzung der Tafelgrundsätze des Vereins Deutsche Tafel e. V. bei den Mitgliedern von Tafel Hessen e.V. .

§ 13 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer/innen und bis zu 2 Ersatzprüfer/innen für eine Amtsdauer von 2 Jahren, ein/e Rechnungsprüfer/in wird in der Gründungsversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, danach für die Dauer von 2 Jahren. Die Rechnungsprüfer/innen haben jederzeit das Recht, die Kasse des Vereins und die Buchführung zu prüfen. Der Auftrag der Rechnungsprüfer umfasst auch die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

(2) Prüfungsberichte sind schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei Beanstandungen ist zuvor der Vorstand durch die Rechnungsprüfer darüber zu informieren.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke und die Förderung der Wohlfahrt.

§ 15 Datenschutzerklärung

(1). Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Landesverband den Tafelnamen, die Adresse, Die Kontaktdaten des / der Ansprechpartner, seine Bankverbindung und ggf. Informationen über den Träger der Mitgliedstafel auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Landesverband intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2). Beim Austritt werden Name und Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 9. April 2016 in Wetzlar beschlossen, und durch die Mitgliederversammlung
 - am 5. Mai 2018 in Wetzlar
 - sowie am 7. Mai 2022 in Aßlar
 geändert. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht.

Wetzlar, den 07.05.2022

Datum	Name	Unterschrift
_____	_____	_____

Datum	Name	Unterschrift
_____	_____	_____

Kleine Anfrage 20/10848

Anlage 3

„Mittelverteilung der Soforthilfe für Tafeln in Höhe von 2,2 Millionen Euro“

Tafel	Betrag in €
Schotten	22.000
Nidda	22.000
Hungen	22.000
Lauterbach	22.000
Bad Wildungen	22.000
Wolfhagen	22.000
Bad Arolsen	22.000
Korbach	22.000
Eschwege	22.000
Schwalmstadt	22.000
Witzenhausen	22.000
Baunatal-Schauenburg	22.000
Grünberg	22.000
Rheingau	22.000
Bad Vilbel	22.000
Butzbach	22.000
Dillenburg	22.000
Rüsselsheim	22.000
Idstein	22.000
Ginsheim-Gustavsburg	22.000
Hofgeismar	22.000
Weilburg	22.000
Gelnhausen	22.000
Schlüchtern / Bergwinkel	40.000
Bad Hersfeld	40.000
Frankenberg	40.000
Maintal	40.000
Hochtaunus	40.000
Hünfeld	40.000
Bebra	40.000
Fritzlar	40.000
Büdingen	40.000
Friedberg	40.000
Lampertheim	40.000
Dietzenbach	40.000
Homberg	40.000
Melsungen	40.000
Hanau	40.000
Erbach-Michelstadt	40.000
Viernheim	40.000

Biedenkopf	40.000
Bad Schwalbach/Taunusstein	40.000
Dieburg	40.000
Alsfeld	40.000
Langen	40.000
Groß Gerau	40.000
Fulda	40.000
Schwalbach	40.000
Gießen	65.000
Marburg	65.000
Kassel	65.000
Hattersheim-Hofheim	65.000
Offenbach	65.000
Darmstadt	65.000
Bensheim	65.000
Wetzlar	65.000
Wiesbaden	65.000

Wiesbaden, 2. Mai 2023

Antragskriterien für eine Zuwendung aus Lottomitteln für tafeleähnliche Vereine zur Abfederung gestiegener Kosten aufgrund der Zunahme der zu versorgenden Personen seit dem 01.01.2022

1. Antragsvoraussetzungen

Folgende Kriterien und Voraussetzungen wurden für die Beantragung einer Zuwendung durch das HMSI festgelegt:

- Antragsteller*in: Gemeinnützige Vereine, die ehrenamtlich satzungsgemäß ausschließlich den Zweck verfolgen, verwertbare Lebensmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zu sammeln, um diese ausschließlich an Bedürftige, insbesondere Empfänger*innen von SGB II, SGB XII und nach dem AsylbLG zu verteilen und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen sowie entsprechend arbeitende Einrichtungen, mit oben genannten Zweck, in Trägerschaft einer Religionsgemeinschaft mit Körperschaftsstatus.
- Vorlage eines geeigneten Nachweises der Gemeinnützigkeit bzw. eines geeigneten Nachweises der Arbeit als Einrichtung in Trägerschaft einer Religionsgemeinschaft mit Körperschaftsstatus.
- Angaben über die Anzahl der unterstützten Personen zum Stichtag 31.12.2021 für das Jahr 2021 und zum Stichtag 31.12.2022 für das Jahr 2022, aufgeschlüsselt nach der Anzahl der in diesem Zeitraum (31.12.2021 bis 31.12.2022) neu hinzugekommenen Bedarfsgemeinschaften sowie der Anzahl der insgesamt neu hinzugekommenen Personen mit Angaben der Steigerungsrate 2022 gegenüber dem Jahr 2021
- Angaben über die Anzahl der Ausgabestellen.



- Angaben über andere Zuwendungen und Hilfen durch das Land Hessen (insbesondere Hilfen bei Steigerung der Betriebskosten durch den Ukraine Konflikt seit 24.02.2022).

2. Antragstellung

Der Antrag kann formlos mit den notwendigen Nachweisen und Angaben bis spätestens zum 30.9.2023 an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, Sonneberger Str. 2/2a, 65187 Wiesbaden, hessen-steht-zusammen@hsm.hessen.de gerichtet werden. Ein Projekt- und Finanzierungsplan ist beizufügen. Weiterhin sind die Kontakt- und Bankverbindungsdaten im Antrag anzugeben.

Projekt- und Finanzierungsplan:

Ein formloser Projekt- und Finanzierungsplan für den Kauf von Lebensmitteln muss mindestens folgende Angaben enthalten:

„Durch den Anstieg neuer hilfsbedürftiger Personen und dem dadurch notwendigen Kauf von Lebensmitteln werden im Jahr 2023 Ausgaben von Euro anfallen, die durch Einnahmen von Euro, davon Eigenmittel in Höhe von Euro und Euro durch das HMSI gedeckt werden sollen.“

Alternativ kann das Muster eines Finanzplans (siehe unten) verwendet werden.

Finanzierungsplan für Projekt xxxxx

Ausgaben		€		Einnahmen	€
Personalkosten /Honorare für Helfer				HMSI	
Sachausgaben / Kauf von Lebensmitteln				Eigenmittel	
evtl. Reisekosten					
Sonstige Ausgaben					
Gesamtausgaben				Gesamteinnahmen	

3. Pauschalierte Zuwendungshöhen

Für die Zuwendungen stehen insgesamt 100.000 Euro zur Verfügung. Nach Verbrauch der Mittel kann ein weiterer Antrag nicht mehr positiv beschieden werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Höhe der Zuwendung errechnet sich wie folgt:

Gewährt werden eine Basiszuwendung bzw. entsprechend der Zunahme der zu versorgenden Personen im Zeitraum 31.12.2021 bis 31.12.2022 erhöhte Zuwendungen:

- Basiszuwendung für Vereine bis zu 100 oder bei gleichgebliebener Anzahl der zu versorgenden Personen: einmalig € 1.000.
- Für Vereine mit 100 und mehr zu versorgenden Personen und einer Steigerung der Anzahl dieser Personen
 - o um 25 %: einmalige Zuwendung in Höhe von € 2.000
 - o um 50 %: einmalige Zuwendung in Höhe von € 3.000
 - o um 75 %: einmalige Zuwendung in Höhe von € 4.000
 - o um 100 %: einmalige Zuwendung in Höhe von € 5.000.

4. Verwendungsnachweis

Über die Höhe der Ausgaben ist der in der Anlage beigefügter Verwendungsnachweis vorzulegen.

5. Ansprechpartner

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Funktionspostfach

hessen-steht-zusammen@hsm.hessen.de . Eine Antwort wird über dieses Postfach erfolgen.

Kleine Anfrage 20/10848

Anlage 5

„Mittelverteilung der Soforthilfe für tafelähnliche Einrichtungen in Höhe von 100.000 €“
(Stichtag 1. Juni 2023)

Bislang liegen erste Anträge vor. Eine Auszahlung der Mittel erfolgt zeitnah.

- Tante Emma Rodgau e.V.: 3000 €
- Diakoniezentrum Groß-Bieberau e.V.: 5000 €
- Speisekammer St. Josef Neu-Isenburg: 4000 €
- Gemeinsam gegen Not - Bad Sooden-Allendorf. 5000 €
- Lebensladen Mühlheim - Evangelische Friedensgemeinde: 2000 €

Es liegen Anfragen von:

- Unser Laden - Bad Camberg
- Arche e.V.- Hessisch Lichtenau

vor. Diese befinden sich aktuell in der Prüfung.